



Unterhaltsansprüche kann man erst dann erheben, wenn die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Erst dann beginnt die Verjährungsfrist.

Shutterstock

Unterhalt nach fast 18 Jahren gefordert

Der Fall:

Auf Sizilien hat eine Mutter ein Verfahren angestrengt, mit dem sie zum einen die Vaterschaft für ihre beinahe volljährige Tochter feststellen lassen und zum anderen vom Vater des Kindes Unterhalt verlangen wollte. Ihre Forderung: pro Monat 500 Euro bis zur finanziellen Unabhängigkeit des Mädchens sowie als Schadenersatz für die nie erfolgte Anerkennung 80.000 Euro für die Tochter und 100.000 Euro für sie selbst. Das entspreche in etwa der Hälfte jener Summe, die sie im Laufe der Jahre für ihre Tochter ausgegeben habe.

Wie die Gerichte entschieden:

Das Jugendgericht von Catania hat dem Antrag der Mutter zu einem Gutteil stattgegeben. Es verfügte, dass der Vater des Kindes einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 350 Euro zahlen muss sowie 50.000 Euro für die Unterhaltsrückstände.

Interessant: Die Vaterschaft wurde dabei einzig und allein aufgrund der Weigerung des Mannes, sich entsprechenden biologischen Tests zu unterziehen, festgestellt.

Der Vater des Kindes rekurrierte dagegen zwar vor dem Oberlandesgericht, doch umsonst. Dort wurde die Entscheidung bestätigt. In der Folge wandte sich der inzwischen Achtzigjährige an das Kassationsgericht. Sein Argu-



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen

Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554

E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

ment: Da er nur eine Rente von 660 Euro beziehe, könne er nicht 350 Euro monatlich an Unterhalt zahlen - von der Nachzahlung ganz zu schweigen.

Doch auch vor dem Höchstgericht kam der Beklagte nicht durch. Die Kassation hat heuer im Frühjahr den Rekurs abgewiesen (Urteil Nr. 10933 vom 26. Mai 2016).

Artikel 147 des Zivilgesetzbuches sieht nämlich vor, dass beide Elternteile verpflichtet sind,

die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen. Artikel 148 ergänzt außerdem, dass die Elternteile diese Verpflichtung entsprechend ihrem jeweiligen Vermögen und ihren jeweiligen Fähigkeiten zur Berufsausübung oder zur Haushaltsführung erfüllen müssen.

Zwar hatte der Mann angeführt, dass er aufgrund seines Alters keinen Beruf mehr ausüben könne. Doch hielt das Höchstgericht dagegen, dass er sich wäh-

rend des Verfahrens seines Immobilieneigentums entledigt hatte. Auch der Einwand des Vaters, dass die Frau nie bewiesen habe, tatsächlich in Vergangenheit 50.000 Euro für die Tochter ausgegeben zu haben, konnte nicht überzeugen. Das Gericht rechnete vor, dass diese Summe einem Monatsbetrag von deutlich weniger als 300 Euro entsprechen hätte, womit es sich also um einen Mindestbetrag handle. Für die Mutter war es nach all den Jahren natürlich unmöglich, die konkreten Beweise aller Ausgaben zu erbringen. Doch dem Gericht erschien die im Wege der Billigkeit zugesprochene Summe nicht überhöht.

Interessant: Wie dem Urteil zu entnehmen ist, besteht bei derart gelagerten Fällen das Problem der Verjährung nicht. Man kann somit auch Ansprüche für die Vergangenheit geltend machen. Denn bevor die Vaterschaft nicht festgestellt wird, ist es gar nicht möglich, Unterhaltsansprüche zu erheben, weshalb auch keine Verjährungsfrist beginnen kann.



Das Zivilgesetzbuch schreibt eindeutig vor, dass beide Elternteile verpflichtet sind, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen.

Shutterstock

* Martin Gabrieli ist Partner der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli. © Alle Rechte vorbehalten